

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

HVV Hamburger Verkehrsverbund Gesellschaft mbH.

(2) Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

(3) Der Zusammenschluss der Gesellschafter in der Rechtsform der GmbH ist von den Gesellschaftern in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 11. Januar 1996 festgelegt worden.

§ 2 Unternehmensgegenstand

(1) Die Gesellschaft hat das Ziel, im Verbundraum einen Verkehrsverbund im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu planen, zu optimieren und zu organisieren. Zur Erfüllung dieses Ziels arbeitet sie mit den Aufgabenträgern des ÖPNV, den Genehmigungsbehörden und den Verkehrsunternehmen zusammen.

(2) Der Verbundraum umfasst das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und der an der Gesellschaft beteiligten Kreise und Landkreise.

(3) Der Verkehrsverbund hat das Ziel, ein wirtschaftlich vertretbares, integriertes, ökologisch orientiertes ÖPNV-Leistungsangebot im Verbund zu erreichen, welches eine ausreichende und sichere Versorgung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen und nach einheitlichen Grundsätzen Planung, Betrieb und Finanzierung gewährleistet. Zu diesem Zweck sind das im Verbundraum geltende Leistungsangebot sowie der dort geltende einheitliche Fahrplan, Fahrausweis und Tarif weiterzuentwickeln.

(4) Die Gesellschafter wirken auf die Erreichung dieser Ziele hin.

§ 3 Tätigkeit der Gesellschaft

(1) Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf

- a) alle Schienenverkehre nach § 1 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG),
- b) alle Kraftfahrzeuglinienverkehre nach § 42 und bei Bedarf nach § 43 PBefG,
- c) Taxenverkehre nach § 8 Abs. 2 PBefG ,
- d) alle Schienenpersonennahverkehre nach § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG); § 5 dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt.
- e) alle Fähr- und Schiffslinienverkehre im Hafen- und Unterelebebereich,

soweit diese im Rahmen des Verbundangebotes im Verbundraum von den Verbundverkehrsunternehmen durchgeführt werden.

(2) Verbundverkehrsunternehmen sind die Verkehrsunternehmen, die im Verbundraum aufgrund ihnen erteilter Genehmigungen solche Verkehre betreiben. Die Aufnahme in den Verbund setzt den Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der Gesellschaft sowie die Beteiligung an einem Einnahmenaufteilungsvertrag voraus.

(3) Die Gesellschaft unterstützt und berät die Aufgabenträger und Genehmigungsbehörden des ÖPNV bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Zu diesem Zweck erbringt sie insbesondere die folgenden Leistungen:

- a) Entwurf eines Verbundnahverkehrsplans für den Verbundraum in Abstimmung mit den Aufgabenträgern und unter Mitwirkung der Verbundverkehrsunternehmen,
- b) Vorbereitung der Vergabe von gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen im Auftrage der jeweils zuständigen Aufgabenträger,
- c) Vorbereitung der Verträge mit Verbundverkehrsunternehmen bzw. Veranlassung von Verkehrsleistungen nach Maßgaben der Aufgabenträger und finanztechnische Abwicklung (Durchführung der Einnahmenaufteilung einschließlich eines laufenden Saldenausgleichs),
- d) Prüfung der erbrachten Betriebsleistungen,

- e) Rahmenvorgaben und Koordination des Marketings (Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Fahrgastinformationen) und des Vertriebes,
- f) Vorgaben nach Abstimmung mit den Aufgabenträgern für Tarifstruktur, Preise, Bedienungsstandards, Gemeinschaftsfahrplan (Planung des Verkehrsnetzes, der Verkehrslinien, der Übergänge zu anderen Verkehrsmitteln und der Haltepunkte),
- g) Ermittlung der Finanzierungsbeiträge der jeweiligen Aufgabenträger für die in ihre Zuständigkeit fallenden Verkehrsleistungen, ohne SPNV,
- h) Kooperation bzw. Koordination mit benachbarten Tarif- und Verkehrsräumen,
- i) Vertretung der öffentlichen Belange des Verkehrsverbundes sowie der Verbundverkehrsunternehmen im Sinne des Bauplanungsrechts gegenüber Planungsträgern,
- j) Überprüfung, Abstimmung und Weiterleitung der Genehmigungsanträge.

(4) Die Gesellschaft schließt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Kooperationsverträge mit den Verbundverkehrsunternehmen. Sie kann fachspezifische Arbeitskreise unter Einbeziehung der in ihr zusammengeschlossenen Aufgabenträger und der Verbundverkehrsunternehmen einrichten.

(5) Zur Förderung des Gesellschaftszwecks kann die Gesellschaft unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung durch die jeweiligen Aufgabenträger oder Dritte sichergestellt ist, Vereinbarungen treffen über

a) Tarifkooperationen für in den Verbundraum einbrechende bzw. den Bedienungsraum überschreitende Verkehre oder für Verkehrsverbindungen von oder zu außerhalb liegenden Verkehrsnetzen;

b) marktöffnende oder marktstabilisierende Maßnahmen, wie z.B. Kooperationen mit Veranstaltern, Aktionen mit dem Einzelhandel u.ä.

Vor Abschluss dieser Vereinbarungen sind die Verbundverkehrsunternehmen zu beteiligen.

(6) Die Gesellschaft kann weitere, dem Gesellschaftszweck dienende Aufgaben übernehmen.

§ 4 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 60.000,-- (in Worten: Euro sechzigtausend).

(2) Gesellschafter mit den nachfolgend aufgeführten Stammeinlagen sind:

die Freie und Hansestadt Hamburg mit € 51.300,--
(in Worten: Euro einundfünfzigtausenddreihundert)

das Land Schleswig-Holstein mit € 1.800,--
(in Worten: Euro eintausendachthundert)

der Kreis Herzogtum Lauenburg mit € 900,--
(in Worten: Euro neunhundert)

der Kreis Pinneberg mit € 900,--
(in Worten: Euro neunhundert)

der Kreis Segeberg mit € 900,--
(in Worten: Euro neunhundert)

der Kreis Stormarn mit € 900,--
(in Worten: Euro neunhundert)

der Landkreis Harburg mit € 600,--
(in Worten: Euro sechshundert)

der Landkreis Stade mit € 600,--
(in Worten: Euro sechshundert)

der Landkreis Lüneburg mit € 900,--
(in Worten: Euro neunhundert)

die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH mit € 1.200,--
(in Worten: Euro eintausendzweihundert)

(3) Die Stammeinlage ist als Geldeinlage in voller Höhe eingezahlt.

(4) Die Beteiligung weiterer Aufgabenträger als Gesellschafter, die Veräußerung und Abtretung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen davon bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. § 17 Abs. 1 des GmbH-Gesetzes bleibt unberührt.

(5) Die Gesellschaftsanteile oder Teile davon dürfen nicht verpfändet oder von den Gesellschaftern anderweitig belastet werden.

§ 5 Planung und Gestaltung des SPNV im schleswig-holsteinischen und niedersächsischen Verbundraum

(1) Soweit es sich beim SPNV im schleswig-holsteinischen Verbundraum um Tarifangelegenheiten, Fahrplanabstimmung und Einnahmenezuscheidung des Verbundes handelt, erarbeitet die Gesellschaft Vorschläge und stimmt sie mit Schleswig-Holstein bzw. dessen jeweils zuständiger Stelle ab. Die Notwendigkeit der Abstimmung des Landes mit den Hamburg-Randkreisen bleibt hiervon unberührt.

(2) Bei der übrigen Planung und Gestaltung des SPNV im schleswig-holsteinischen Verbundraum sind die Rahmenvorgaben des Landes Schleswig-Holstein durch die Gesellschaft zu berücksichtigen.

(3) Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 gelten entsprechend für den Schienenpersonennahverkehr im niedersächsischen Verbundraum mit der Maßgabe, daß anstelle des Landes Niedersachsen die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH handelt.

§ 6 Verbundnahverkehrsplan

(1) Planung und Konzeption des Verbundnahverkehrsplans sind unter Beachtung der verkehrspolitischen Ziele und der Gesamtplanung der zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen der beteiligten Gebietskörperschaften und in Zusammenarbeit mit diesen sowie unter Mitwirkung der Verbundverkehrsunternehmen zu gestalten.

(2) Der Verbundnahverkehrsplan und die Nahverkehrspläne der Aufgabenträger sind aufeinander abzustimmen.

§ 7 Festlegung des Verbundangebotes

(1) Die Gesellschaft erarbeitet auf der Grundlage des Verbundnahverkehrsplans unter Beteiligung der Verbundverkehrsunternehmen und der Aufgabenträger Vorschläge für Verkehrsleistungen.

(2) Die Gesellschaft prüft das von den Verbundverkehrsunternehmen in eigener Verantwortung aufgestellte betriebliche Leistungskonzept, legt in Abstimmung mit den Gesellschaftern das Verkehrsangebot im Verbund fest und veranlasst gegebenenfalls Verkehrsleistungen.

§ 8 Vergabe von Verkehrsleistungen in Schleswig-Holstein und Niedersachsen

(1) Nach Aufforderung eines Gesellschafters bündelt die Gesellschaft für dessen Territorium die Linien nach dem Gesichtspunkt der Netzoptimierung und fasst sie zu auszuschreibenden Leistungspaketen (Teilnetzplänen) zusammen. Sie soll dabei vorhandene Optimierungstechniken und -verfahren nutzen.

(2) Die Gesellschaft definiert die für die Vergaben notwendigen Lastenhefte auf Basis der im Verbundnahverkehrsplan vorgegebenen Qualitäts-, Leistungs- und Sicherheitsstandards und führt das Verfahren im Auftrag des Gesellschafters in seiner Eigenschaft als Aufgabenträger durch.

§ 9 Marketing, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Fahrgastinformationen, Vertrieb

(1) Die Gesellschaft entwickelt in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen die Konzepte, Strategien und Zielsetzungen für Marketing, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Fahrgastinformationen für den Verbundverkehr.

(2) Die Gesellschaft erarbeitet in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen Rahmenvorgaben für die Fahrgastinformation und veröffentlicht den Verbundfahrplan.

(3) Die Gesellschaft entwickelt in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen Rahmenvorgaben, die ein einheitliches Erscheinungsbild des "Hamburger Verkehrsverbundes" gegenüber der Öffentlichkeit sicherstellen.

(4) Die Gesellschaft erarbeitet in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen Rahmenvorgaben für das Vertriebssystem. Das Vertriebssystem umfasst die Struktur, die Vertriebswege, das Erscheinungsbild der Beratungs- und Verkaufsstellen, die Fahrkartengestaltung und die verbundkompatible technische Ausstattung sowie die Tarif- und Fahrplaninformation.

§ 10 Verbundtarif und Beförderungsbedingungen

(1) Die Gesellschaft erarbeitet Vorgaben in Abstimmung mit den in ihr zusammengeschlossenen Aufgabenträgern unter Beteiligung der Verbundverkehrsunternehmen für den Verbundtarif. Dabei sind die Kostenentwicklung, der Markt und die finanziellen Auswirkungen für die Gesellschafter zu berücksichtigen.

(2) Die Gesellschaft erarbeitet im Benehmen mit den Verbundverkehrsunternehmen Vorgaben für die Beförderungsbedingungen.

(3) Die Gesellschaft prüft die von den Verbundverkehrsunternehmen zu stellenden Genehmigungsanträge und leitet sie an die zuständigen Genehmigungsbehörden.

§ 11 Ermittlung der finanziellen Auswirkungen des Verbundverkehrs

(1) Die Gesellschaft ermittelt die finanziellen Auswirkungen des im Verkehrsverbund erbrachten Leistungsangebotes auf die einzelnen Gesellschafter. Die hierbei anzuwendenden Grundsätze sind von den Gesellschaftern in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festgelegt worden.

(2) Verlangen Vertragspartner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in ihrer jeweils geltenden Fassung oder Dritte Betriebsleistungen, die über das nach § 7 festgelegte Angebot hinausgehen, so werden diese als Verbundverkehrsleistungen zugelassen, wenn sie dem Zweck dieser Vereinbarung nicht zuwiderlaufen und dem Angebotsstandard des Verbundes entsprechen. Sofern sie nicht einvernehmlich festgelegt werden, sind sich hieraus ergebende Fehlbeträge vorab gesondert zu ermitteln und den Veranlassern zur Anerkennung vorzulegen. Diese Fehlbeträge sind von ihnen gesondert auszugleichen.

§ 12 Finanzierung der Gesellschaft

(1) Die Aufwendungen für die Erstellung von Leistungen gemäß § 3 sind durch Entgeltzahlungen der Gesellschafter im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile zu decken.

(2) Die Aufwendungen für die Erstellung vertraglich vereinbarter Sonderleistungen sind durch Entgeltzahlungen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeber zu decken.

(3) Verluste sind von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile zu tragen.

§ 13 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§14 Die Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer.

(2) Ein Geschäftsführer wird von der Freien und Hansestadt Hamburg vorgeschlagen. Dieser nimmt die Funktion des Sprechers der Geschäftsführung wahr. Der zweite Geschäftsführer wird von den schleswig-holsteinischen und niedersächsischen Gesellschaftern vorgeschlagen.

(3) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

§ 15 Der Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 19 Mitgliedern. 10 Mitglieder werden von der Freien und Hansestadt Hamburg berufen/abberufen. Jeweils ein Mitglied wird von den anderen Gesellschaftern berufen/abberufen.

(2) Alle Mitglieder des Aufsichtsrates können längstens auf die nach § 102 des Aktiengesetzes zulässige Zeit bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes kann ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes bestellt werden.

(4) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus dem Kreis der hamburgischen Aufsichtsratsmitglieder einen Vorsitzenden. Dessen Stellvertreter ist aus dem Kreis der nicht hamburgischen Aufsichtsratsmitglieder zu wählen. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 16 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er kann insbesondere von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung, Abberufung der Geschäftsführer sowie die Festlegung der Bedingungen ihrer Anstellungsverträge. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre, wiederholte Bestellung ist zulässig. Bis zur erstmaligen Konstituierung des Aufsichtsrates werden alle Aufgaben des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

(3) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen

1. die der Geschäftsführung obliegende Bestellung und Abberufung von Prokuristen, eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden;
2. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen;
3. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Kooperationsverträgen mit Verbundverkehrsunternehmen;
4. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Vereinbarungen nach § 3 Abs. 5 ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze;
5. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze;
6. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Zeitdauer und Wertgrenze;
7. die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze;
8. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstige Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten;
9. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten.

(4) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

(5) Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

(6) Im übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach den aktienrechtlichen Vorschriften.

§ 17 Beschlussfassung im Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen; § 108 Absatz 3 AktG ist anwendbar.

(3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse, wenn in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag.

(4) Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. Schriftliche Stimmenabgaben abwesender Aufsichtsratsmitglieder sind zulässig.

(5) Über die Teilnahme weiterer Personen an den Aufsichtsratssitzungen beschließt der Aufsichtsrat.

§ 18 Die Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
2. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
3. die Wahl des Abschlußprüfers,
4. den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Beteiligungsrechten sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen,
5. die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von solchen,
6. Vorgaben für den Verbundtarif (§ 10 Abs. 1),
7. Vorgaben für die Beförderungsbedingungen (§ 10 Abs. 2),
8. das Verbundverkehrsangebot (§ 7),
9. die Übernahme weiterer Aufgaben (§3 Abs. 6).

(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn in ihr mindestens 9/10 des Stammkapitals vertreten sind. Je 300,-- € Anteil am Stammkapital gewähren

eine Stimme. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, wenn in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(3) Bei Beschlussfassungen über § 18 Abs. 1 Ziffern 4., 8. und 9. ist Einstimmigkeit erforderlich.

(4) Vorgaben für den Verbundtarif werden einvernehmlich entwickelt. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, ist der mehrheitlich beschlossene Tarif den Genehmigungsbehörden vorzulegen.

(5) Verkehrsleistungen, die Bestandteil des Verbundverkehrsangebotes werden sollen, können nicht gegen die Stimmen der Gesellschafter beschlossen werden, auf deren Gebiet der jeweilige Verkehr stattfinden soll.

(6) Ein Gesellschafter ist auch in eigenen Angelegenheiten und insbesondere zu den in § 47 Abs. 4 GmbHG aufgeführten Beschlussgegenständen stimmberechtigt.

§ 19 Der Beirat

(1) Bei der Gesellschaft wird ein Beirat gebildet. Jedes Verbundverkehrsunternehmen entsendet einen Vertreter in den Beirat. Der Aufsichtsrat kann weitere Mitglieder benennen. Der Vorsitzende des Beirates nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Der Aufsichtsrat kann den Vorsitzenden des Beirates von der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ausschließen. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Beirates teil.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit des Beirates ist an die Amtszeit des Aufsichtsrates gekoppelt.

(4) Der Beirat kann Arbeitsausschüsse bilden.

(5) Aufgabe des Beirates ist insbesondere die Beratung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie die Mitwirkung bei

- der Erarbeitung und Abstimmung der Fahrpläne,
- Vorschlägen zur Tarifgestaltung,
- der Beurteilung der Betriebsleistungen, insbesondere auch nach Wirtschaftlichkeit,

- technischen Weiterentwicklungen im ÖPNV,
- der Aufstellung der Nahverkehrspläne.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 21 Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legen die Geschäftsführer unverzüglich den Jahresabschluss, den Jahresbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.

(3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichtes, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.

§ 22 Prüfungsrechte

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg, die schleswig-holsteinischen Gesellschafter und die niedersächsischen Gesellschafter sind berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie können dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen. Dabei können sowohl die schleswig-holsteinischen als auch die niedersächsischen Gesellschafter eine Prüfung nur jeweils gemeinsam veranlassen. § 51 a GmbHG ist uneingeschränkt anzuwenden.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.

(3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 25% des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluß, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

§ 23 Kündigung

(1) Die Gesellschafterstellung ist gekoppelt an die Stellung als Partner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

(2) Die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch einen Partner gibt ihm das Recht, seine Stellung als Gesellschafter der HVV GmbH aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Kündigung gilt als mit der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erklärt. Der Zeitpunkt des Austrittes dieses Gesellschafters aus der HVV GmbH stimmt mit dem Zeitpunkt überein, zu dem die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wirksam wird.

§ 24 Bekanntmachungen

Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 25 Teilunwirksamkeit

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur zulässig ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte.

(2) Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.